

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiburg Scientific Theatre e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nr.: eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Konzeptes „Scientific Theatre“.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Verbreitung des Kommunikations- und Bildungskonzeptes „Scientific Theatre“ durch
 - a. Erarbeitung von Informationsmaterialien und Publikationen;
 - b. Erstellung und Pflege einer Website und;
 - c. Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
 2. Entwicklung, Koordinierung und Aufführung von Theaterproduktionen zur Kommunikation interdisziplinärer wissenschaftlicher Themen und Zusammenhänge mit dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit.
 3. Organisation und Durchführung von Theater-Veranstaltungen und Produktionen, insbesondere für
 - a. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
 - b. Studierende,
 - c. Schülerinnen und Schüler,
 - d. Lehrende.
 4. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie Seminare, Foren und Diskussionen, zur Ermöglichung eines Dialoges zwischen Akteuren aus Wissenschaft und Forschung untereinander und mit Akteuren aus Kunst und Kultur.
 5. Kooperation mit wissenschaftlichen Instituten zur
 - a. wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Kommunikations- und Bildungskonzeptes „Scientific Theatre“;
 - b. Organisation gemeinsamer Veranstaltungen, welche das Medium Kunst, vor allem Theater, zur Kommunikation wissenschaftlicher Themen und Zusammenhänge nutzen;
 - c. Beratung um das Konzept „Scientific Theatre“ in Curricula aufzunehmen
 6. Beteiligung an Kooperationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
- (2) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt;
 - b. durch Ausschluss;
 - c. durch Tod;
 - d. bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

- (4) Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (8) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der zweifache Jahresbeitrag sein.
- (2) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit zum Beispiel während einer Theateraufführung, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (3) Weder der Vorstand noch die Mitglieder haften persönlich für jegliche Ansprüche die Dritte gegenüber dem Verein als juristische Person erheben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder dem/der StellvertreterIn geleitet.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder per Email mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (5) 5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (8) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
- (9) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(10) Wählbar zum Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jede natürliche Person hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede juristische Person hat eine Stimme, die auf eine Person übertragen werden kann.

(11) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Kassierer/in,

(2) Die Erweiterung des Vorstandes auf fünf Personen ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(4) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 10 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

(7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(8) Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Email-Adresse und Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

